

Lektüre dem Nichtspezialisten erschwert, leider, denn die Studien insbesondere der größeren Häuser (Lobbes, Waulsort und Brogne) sind wichtig. Zu bemängeln wäre lediglich die Tendenz, hoch- und spätm. Quellen gelegentlich allzu vertrauensselig auszuwerten, wie z. B. im Falle der sehr tendenziösen *Historia Walciodorensis monasterii* (vgl. S. 158 f.). Auch der zweite Teil (S. 285–349) bietet, wie dessen Untertitel ankündigt, nur „*éléments de synthèse*“ und keine Synthese, mit größeren Abhandlungen über Klosterregeln in der Merowingerzeit und den Aufbau karolingischer Machtstrukturen in dieser Gegend. Der Band ist als Korrektur- und Ergänzungsband zu Berlières *Monasticon Belge* unerlässlich; für eine Monographie fehlt dem Vf. zuweilen der Überblick.

T.R.

Willi N i k o l a y, Die Ausbildung der ständischen Verfassung in Geldern und Brabant während des 13. und 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 118) Bonn 1985, Ludwig Röhrscheid Verlag, 176 S., DM 48. – Gegen die Interpretation, die ständische Verfassung sei in ihrem Ursprung von einem antagonistischen Dualismus zwischen Landesherrn und Ständen geprägt, betont N. das Interesse der Ritterschaft und der Städte, die sich zu einem „Landesverband“ (Ständen) zusammenschlossen, an einer Landesherrschaft, die Rechtssicherheit und Friedenswahrung organisieren konnte. Das ausführlicher behandelte Geldern bietet für dieses Interesse der „Stände“ gute Beispiele, die von der Übernahme der Schulden des Landesherrn nach der Schlacht bei Worringen bis zu Absprachen reichen, mit denen Auseinandersetzungen um die Herrschaftsnachfolge verhindert werden sollten. Auf die Dauer erwies sich das gemeinsame Interesse der „Stände“ an gesicherten Verhältnissen stärker als rivalisierende Gruppierungen innerhalb der Ritterschaft, die wiederholt Nachfolgekrisen in der Landesherrschaft ermöglichten und vergrößerten. In Brabant ist dieses Bild noch eindeutiger, denn hier kam es nicht zu schwerwiegenden Parteibildungen in der Ritterschaft. Gerade Brabant zeigt, daß die Ausbildung einer ständischen Verfassung und die Herausbildung eines Territoriums parallele Prozesse sind. Der Dualismus zwischen Ständen und Landesherren entwickelt sich erst in späterer Zeit.

E.-D. H.

Anneke B. M u l d e r - B a k k e r, *Oculus ecclesiae or the eyes of the people. Church and society in medieval Frisia*, *Journal of Medieval History* 11 (1985) S. 295–314, ist eine soziologische Analyse der gesellschaftlichen Rolle der ma. friesischen Kirche: Vermittlung und Friedensstiftung.

T.R.

Robin F l e m i n g, *Monastic lands and England's defence in the Viking ages*, *English Historical Review* 100 (1985) S. 247–265, weist auf die umfangreichen Säkularisationen von Klosterbesitz hin, die im westsächsischen Königreich unter Alfred und dessen Nachfolger stattfanden und für die Stabilisierung der Königsmacht von erheblicher Bedeutung waren.

T.R.

Nicholas H o o p e r, *Edgar the Etheling: Anglo-Saxon prince, rebel and crusader*, *Anglo-Saxon England* 14 (1985) S. 197–214, ist eine mit großer Anteilnahme verfaßte Biographie des letzten männlichen Mitglieds des angelsächsischen Königshauses.

T.R.

G. P. C u t t i n o, *English medieval diplomacy*, Bloomington Ind. 1985, Indiana University Press, VII u. 162 S., \$ 29,50. – Den Versuch, die diplomatischen Bezie-